

TARIF- UND KOSTENBETEILIGUNGSORDNUNG SEG-BEREICH A

1. Tarife

Bei Luzerner Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche über SEG finanziert werden, wird die Monatspauschale gemäss Leistungsvereinbarung mit der DISG in Rechnung gestellt. Die Finanzierung für die Sonderschulung wird gemäss Leistungsvereinbarung mit der DVS in Rechnung gestellt.

Bei ausserkantonalen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird die Leistungspauschale gemäss IVSE in Rechnung gestellt. Die Tarife sind unter www.disg.lu.ch im Dokument IVSE-Pauschalenliste aufgeführt.

Mit der IV ist eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Ebenfalls können Jugendliche und junge Erwachsene aufgenommen werden, welche vom Bundesamt für Justiz nicht anerkannt sind. In diesen Fällen wird die Monatspauschale ohne Abzug der Subventionen des Bundesamts für Justiz in Rechnung gestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen, Gültigkeit und Geltungsbereich

Die Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 31f. SEG i.V.m. §§31ff. SEV. Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der DISG gemäss § 30 Abs. 2 SEV genehmigt und gilt ab 1. Juli 2021.

Die Kostenbeteiligungsordnung gilt für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Kostenübernahmegarantie (KüG) des Kantons Luzern für stationäre Angebote.

Der Kostgeld- und Betreuungsbetrag für die Sonderschulung sowie die Kosten der Schultransporte richten sich nach den Vorgaben der DVS.

Bei ausserkantonalen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird die Kostenbeteiligung vom entsendenden Kanton festgelegt und in Rechnung gestellt.

3. Kostenbeteiligung stationäre Wohnangebote

Die Kostenbeteiligung in stationären Wohnangeboten (inkl. Progressionsstufe) für Jugendliche und junge Erwachsene, welche über SEG finanziert werden, beträgt pauschal Fr. 900 pro Person und Monat. Für das stationäre Wohnangebot „Wohnen und Betreuung mit Sonderschule Verhalten“ beträgt die Kostenbeteiligung Fr. 450 pro Person und Monat. In den Monaten, in denen der Ein- oder der Austritt liegt sowie bei kurzfristigen Aufenthalten beträgt die Kostenbeteiligung Fr. 30 resp. Fr. 15 pro Person und pro Tag (maximal 30 Tage).

Folgende Leistungen sind nicht in der Monatspauschale nach SEG/IVSE oder der Kostenbeteiligung inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt:

Taschengeld

Das Taschengeld für die Angebote „Wohnen und Betreuung mit Sonderschule Verhalten“ sowie „Beobachtung und Abklärung“ wird gemäss Richtlinien des Jugenddorfes quartalsweise in Rechnung gestellt.

Individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes des Jugenddorfes

Es wird vorgängig bei der Behörde oder Erziehungsberechtigten eine Kostengutsprache eingeholt.

Persönliche Kleidung

Es wird vorgängig bei der Behörde oder Erziehungsberechtigten eine Kostengutsprache eingeholt.

Kosten für ärztliche oder zahnärztliche Konsultationen/Behandlungen

Grundsätzlich werden diese Leistungen über die Krankenkasse/Versicherung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgerechnet. Das Jugenddorf beteiligt sich nicht an der Franchise oder dem Selbstbehalt. Bei Zahnsanierungen wird vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt.

Fahrkosten

Fahrkosten nach Hause und bei individuellen Ferien werden ohne vorgängige Kostengutsprache in Rechnung gestellt. Erweist sich ein Abonnement (GA, Halbtax, Gleis 7 etc.) als kostengünstiger und sinnvoll, wird eine Kostengutsprache eingeholt. Der Jugendliche oder junge Erwachsene kann je nach seinen finanziellen Möglichkeiten zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet werden.

Externe Therapien

Therapien, welche nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören, werden separat in Rechnung gestellt. In der Regel rechnet der Leistungserbringer direkt mit der Krankenkasse oder einweisenden Behörde ab. Es wird vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt.

Sachbeschädigungen/Zimmerreinigung

Mutwillige Sachbeschädigungen oder Verunreinigung des Zimmers werden dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen separat in Rechnung gestellt. Die einweisende Behörde verpflichtet sich, uns beim Eintreiben der offenen Beträge zu unterstützen.

Persönliche Telefon-, TV- und Internetabonnemente

Diese werden von den Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder deren Erziehungsberechtigten oder einweisenden Behörden finanziert. Das Jugenddorf beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

Psychiatrische/Forensische Gutachten

Ein psychiatrisches oder forensisches Gutachten wird nur auf Antrag und einer vorliegenden Kostengutsprache in Auftrag gegeben. Beim Angebot „Beobachtung und Abklärung“ ist ein psychologisches Gutachten in der Monatspauschale und Kostenbeteiligung enthalten.

4. Abwesenheiten und Time-Out-Platzierungen

Entweichungen/Abwesenheiten

Für Jugendliche und junge Erwachsene, welche über SEG finanziert werden, gilt das Merkblatt für anerkannte soziale Einrichtungen über die Finanzierung von stationären Angeboten nach SEG und SEV. Für ausserkantonale Jugendliche und junge Erwachsene gelten die IVSE-Richtlinien.

Time-Out-Platzierungen

Das Jugenddorf verfügt über ein internes Netzwerk an tragfähigen Time-Out-Familien. Eine allfällig angezeigte Platzierung wird in Absprache und mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit der einweisenden Behörde geregelt. Die Kosten sind in der Monatspauschale und Kostenbeteiligung inbegriffen.

5. Schnuppertage

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt.

6. Versicherungen

Krankenkasse

Die Versicherung gegen Krankheit ist Angelegenheit der Erziehungsberechtigten bzw. der einweisenden Behörde. Der Krankenkassen-Ausweis ist beim Eintritt mitzubringen. Die Arztrechnungen werden direkt an die Erziehungsberechtigten, allenfalls an die einweisende Behörde, zur Bezahlung weitergeleitet. Die Originalrechnung ist zwecks Rückvergütung bei der Krankenkasse einzureichen.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für die Angebote „Wohnen und Betreuung mit Sonderschule Verhalten“ sowie „Beobachtung und Abklärung“ liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der einweisenden Behörde (z.B. Einschluss Unfall in der Krankenkasse). Der Versicherungsausweis/die Bestätigung ist beim Eintritt mitzubringen. Lernende und Berufsfinder sind gemäss UVG durch die Institution versichert.

Haftpflichtversicherung

Jeder Jugendliche oder junge Erwachsene verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist Angelegenheit der Erziehungsberechtigten bzw. der einweisenden Behörden. Ein Versicherungsnachweis ist bei Eintritt mitzubringen.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Nebenkosten, wie z.B. Taschengeld oder Fahrkosten, werden in der Regel quartalsweise in Rechnung gestellt.

8. Kündigung

Die Kündigungsfrist für den Platz beträgt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche über SEG finanziert werden, in der Regel 14 Tage. Bei Platzierungen von ausserkantonalen Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die IVSE-Richtlinien.